

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24

Parteienverkehr Mittwoch 8-12 und 16-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

9-N

Bearbeiter (02952)226483  
Schuster

31. Juli 1981

Betrifft

Felsgebilde "Hangenstein" in der KG Obernalb, pol. Gemeinde Retz;  
Erklärung zum Naturdenkmal

#### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-2, das auf Parz.Nr.2089, KG Obernalb, pol.Gemeinde Retz, befindliche Felsgebilde "Hangenstein" zum Naturdenkmal.

#### Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-2, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Zu den Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Retz hat den Antrag gestellt, das auf Parz.Nr.2089 der KG Obernalb befindliche Felsgebilde "Hangenstein" zum Naturdenkmal zu erklären.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere im Hinblick auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 23.2.1981, war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz hat gegen diese Erklärung keinen Einwand erhoben (Erlaß vom 18.3.1981, GR-24/502-1981).

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Bürgermeister in 2070 Retz;
- 2.) Herrn Oberforstrat Dipl.Ing.Raimund Plattner, als Amtssachverständiger für Naturschutz, Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn;

- 3.) das Amt der NÖ Landesregierung, Landesbeauftragter für den Umweltschutz, Operngasse 21, 1014 Wien, zu GR-24/502 vom 18.3.1981;
- 4.) Herrn und Frau Erich und Hildegard Gerstorfer, 1020 Wien, Alliiertenstraße 17;
- 5.) Herrn und Frau Ernst und Berta Gerstorfer, 2070 Obernalb77.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Pesau)

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 27.8.1981

Für den Bezirkshauptmann



(Schuster)